

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 111 (1943)
Heft: 17

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: Mgr. Dr. VIKTOR v. ERNST, Can., Prof. theol., St. Leodegarstraße 9, Luzern. - Tel. 2 02 87
Dr. phil. et theol. ALOIS SCHENKER, Prof. theol., Adligenswilerstraße 8, Luzern. - Tel. 2 65 93

Verlag und Expedition: Rüber & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung, Luzern, Frankenstr. 7-9, Telephon 274 22. — Abonnementspreise: bei der Expedition bestellt jährlich Fr. 12.—, halbjährlich Fr. 6.20 (Postcheck VII 128) — Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu. Einzelnummer 30 Cts. — Erscheint je Donnerstag. — Insertionspreise: Einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum 12 Cts. — Schluß der Inseratenannahme Dienstag morgens. Jeder Offerte ist zur Weiterleitung 20 Cts. in Marken beizulegen.

Luzern, 29. April 1943

111. Jahrgang • Nr. 17

Inhalts-Verzeichnis. Sanierung des Kirchen- und Schulgutes im Kanton Baselland — Jugend und Katholische Aktion in den Missionsländern — Der biblische Sintflutbericht nach Form und Inhalt — Vom geistlichen Lied der Rhätoromanen — Aus der Praxis, für die Praxis — Priesterweihe im Missionshaus Bethlehem, Immensee — Schweiz. Priesterverein »Providentia« — Korrektur — Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Sanierung des Kirchen- und Schulgutes im Kanton Baselland

Als Basel die Reformation einführte, wurden das Domstift, ein Chorherrenstift und elf Klöster säkularisiert. Der Staat verwandte dieses katholische Kirchengut für die reformierte Kirche, sowie für Zwecke der Universität, des niederen Schulwesens und der Armenpflege. Mit diesem Fonds wurde im Jahre 1816 das staatliche Zehnten- und Bodenzinsvermögen vereinigt. Bei der Trennung des Kantons Basel erhielt die Landschaft einen Teil dieses allgemeinen Kirchen- und Schulgutes heraus. Dieser Anteil bildet noch heute einen besonderen Fonds unter dem Namen »Kirchen- und Schulgut«, der zur Besoldung der reformierten Geistlichkeit herangezogen wird. Das Vermögen dieses Fonds betrug am 31. Dezember 1935 Fr. 3,225,089.25 mit einem Zinsertrag von Fr. 132,353.50. Seit 1921 geht der Ertrag dieses Fonds jährlich zurück. Die kantonale Kirchendirektion faßte daher gesetzliche Finanzsanierungsmaßnahmen ins Auge. Wohl in Parallele dazu leistet Basel aus allgemeinen Staatsmitteln auch Zuschüsse an die Besoldungen der Pfarrer der staatlich anerkannten römisch-katholischen Gemeinden sowie an Pfarr- und Vikariatsbesoldung der römisch-katholischen Pfarrei Liestal (cfr. Ulrich Lampert, Kirche und Staat in der Schweiz, Bd. II, S. 529 ff.).

Die landrätliche Kommission zur Behandlung der Regierungsrätlichen Vorlagen betreffend Sanierung des Kirchen- und Schulgutes und der Partialrevision der Staatsverfassung stellt (seit 1921) eine Vermögensabnahme des Kirchen- und Schulgutes um Fr. 399,911.50 und einen Zinsrückgang von Fr. 66,572.40 fest. Für die Sanierung war die Möglichkeit der Ersetzung der geltenden Kirchengesetzgebung und die Einführung einer Kirchensteuer abgelehnt worden. Statt dessen wurde ein Gesetzesvorschlag ins Auge gefaßt, welcher die Abänderung der gesetzlich festgelegten finanziellen Leistungen des Kirchen- und Schulgutes vorsieht. Offensichtlich soll das Gleichgewicht

hergestellt werden zwischen den Fondserträgen und dessen Leistungen. Damit würde der Staat entlastet und das Kirchen- und Schulgut saniert in dem Sinne, daß sein Vermögen nicht mehr zurückgehen würde in Abhängigkeit vom wechselnden Zinsertrage und den eher steigenden Ansprüchen.

Hier nun interessiert weniger die materielle Seite der Vorlage, die Höhe der Leistungen, welche an die reformierte Geistlichkeit etc. ausgerichtet werden. Aus Gründen der Billigkeit sind, nicht aus Mitteln des Kirchen- und Schulgutes, sondern aus allgemeinen Staatsmitteln, Zuschüsse gewährt worden auch an katholische Kirchgemeinden. Für das Birseck bestanden allerdings Rechtsansprüche der katholischen Kirchgemeinden. Bloß für katholische Diasporapfarreien im Kanton waren es Billigkeitsansprüche.

Hier interessiert uns mehr die grundsätzliche Seite der Frage. Im Verlaufe der Eintretensdebatte sind denn auch verschiedentlich grundsätzliche Fragen aufgeworfen worden und sogar in der Einzeldebatte der Gesetzesvorlage. Es gilt das nicht nur von den historischen Reminiscenzen, es gilt auch von der gegenwärtigen und zukünftigen Einstellung des Staates zur Kirche. Dieser Eindruck von den Verhandlungen muß eindeutig gewesen sein, sonst hätte nicht der Berichterstatter eines liberalen Basler Blattes sein Referat mit »Kulturkampfdebatte im basellandschaftlichen Landrat« betitelt.

Eine erste und grundsätzliche Frage betrifft schon den Charakter des Kirchen- und Schulgutes an sich. Seiner Herkunft gemäß ist es vom Staate unrechtmäßig säkularisiertes katholisches Kirchengut mit Stiftungscharakter und müßte dementsprechend für katholische Kultuszwecke verwendet werden. Das wäre noch bei aller Unrechtmäßigkeit staatlicher Säkularisation und Verwaltung eine stiftungsgemäße Verwendung, mit welcher die Kirche als oberste Verwalterin des Kirchengutes sich einverstanden erklären könnte. Es ist freilich nicht zu hoffen, daß diesem grundsätzlichen Rechtsstandpunkte Rechnung getragen wird. Auf der Gegenseite wird sich der Staat als obersten Herrn auch des

Kirchengutes, wie er das schon oft gezeigt hat, erklären. Er wird das Recht beanspruchen, auch über Stiftungen kirchlichen Charakters zu befinden. Er wird beanspruchen, seinerzeit zu Recht über das Kirchengut verfügt und daraus den Kirchen- und Schulfonds geschaffen zu haben. Interessant ist nur, ob der Staat dann diesem neugeschaffenen Kirchen- und Schulgut einen ihm immanenten Stiftungscharakter beimißt, beispielsweise den Charakter reformierten kirchlichen Stiftungsgutes. Das wäre mehr als inkonsequent, das wäre tendenziös. Die Inkonsequenz würde darin liegen, daß die Säkularisation und damit der Staat sich um den kirchlichen Stiftungscharakter bei der Reformation nicht kümmerte, resp. eigenmächtig darüber verfügte und an Stelle der früheren legitimen katholischen Nutznießer des säkularisierten Kirchengutes die reformierte Konfession setzte. Dieselbe ist aber in keiner Weise Rechtsnachfolgerin der katholischen Kirche, weder in Lehre, Verfassung und Kultus, noch im Eigentume des Kirchengutes oder seiner Nutznießung. Der Staat macht sich übrigens einer großen Uebermachung schuldig, und dies in verschiedener Hinsicht: nicht nur in der Zweckentfremdung von Kirchengut mit Stiftungscharakter, sondern auch wegen unzulässiger Einmischung in innerkirchliche Belange. Er ist doch wahrhaftig nicht zuständig, zu reformieren und in einer von ihm und anderen Unzuständigen reformierten Kirche die wahre Kirche Christi zu schaffen und zu sehen, die Rechtsnachfolgerin der katholischen Kirche auch im Besitze und in der Nutznießung des Kirchengutes.

Tendenziös wäre die Zuerkennung des Charakters reformierten kirchlichen Stiftungsgutes, weil das, was man den Katholiken versagte, resp. aberkannte, nun einseitig den Protestanten gewährt und geschützt sehen will. Den Katholiken gegenüber kannte und anerkannte man keinen Stiftungscharakter ihres Kirchengutes, den Protestanten gegenüber jedoch schuf und schützt man einen Stiftungscharakter des Kirchen- und Schulgutes: zu Ungunsten der Katholiken, der erst- und einzigberechtigten Ansprecher auf Eigentum und Nutznießung, zu Gunsten der Protestanten, welche gar keinen rechtlichen Anspruch erheben konnten und können. Die staatliche Säkularisation und Uebereignung zu protestantischen u. a. Kultuszwecken begründet sicher keinen Rechtsanspruch.

Diese Erwägungen mögen angesichts der Verhältnisse akademisch-platonisch erscheinen. Sie haben aber, mehr als man glaubt, eine sehr aktuelle und praktische Seite, gerade in den obwaltenden Diskussionen um das Kirchen- und Schulgut. Der Protestantismus kann seine These vom (reformierten) Stiftungscharakter dieses Fonds nur auf den Staat stützen, muß also logischerweise diesem selben Staate die freie Verfügung über das Kirchen- und Schulgut zubilligen. Man kann nicht zu seinen Gunsten die staatliche Oberhoheit anrufen und annehmen, wie es durch die Säkularisation und die seitherige Nutzung geschah, zu seinen Ungunsten aber dann wieder ablehnen unter Berufung auf einen imaginären Stiftungscharakter, wenn der Staat eine andere Verwendung des Kirchen- und Schulgutes als zu protestantischen Zwecken ins Auge fassen sollte oder wollte.

Auf diese letztere Möglichkeit haben nämlich die Katholiken hingewiesen. Sie wußten wohl, daß praktisch die

alleinige Nutzung der Fonds zu katholischen Kultuszwecken als Anspruch keinerlei Aussicht hatte und hat, Berücksichtigung zu finden. Nicht gleich aussichtslos braucht ein Anspruch auf Mitbeteiligung an der Nutzung dieses Fonds auch zu katholischen Kultuszwecken zu sein. Allzu großen Hoffnungen nach dieser Richtung darf man sich freilich nicht hingeben, so wie die Verhältnisse nun einmal liegen. Das braucht nicht zu heißen, daß grundsätzlich verzichtet werden müßte und nicht unter anderen Umständen darauf zurückzukommen sei.

In der Eintretensdebatte skizzierte Regierungsrat und Kirchendirektor Dr. Erny die Entwicklung der Kirchenordnung und des Kirchen- und Schulgutes. Die Entwicklung der verschiedenen Kirchen ist eine völlig verschiedenartige und ihr Verhältnis zum Staate ist den Strömungen der Zeit unterworfen, währenddem das Kirchen- und Schulgut als Stiftung (!) besonderen Normen zu folgen hat. Die regierungsrätliche Gesetzesvorlage bedingt eine Partialrevision der Staatsverfassung und hat den Charakter eines Ermächtigungsgesetzes. Die Regierung will etappenweise vorgehen, um das Volk allmählich an eine Neuordnung zu gewöhnen. Die verschiedenen Parteien jedoch wollen eine Befristung des Gesetzes, um baldmöglichst das Definitivum zu schaffen: das neue Kirchengesetz, das übrigens schon fix und fertig in der Schublade des Justizdirektors liegen soll.

Das hauptsächlichst interessierende Referat bei der Eintretensdebatte hielt Landrat J. Blunsi (Reinach). Er ging dabei von der Rechtsstellung der Gemeinden im katholischen Birseck aus, die sich aus den Erklärungen des Wienerkongresses vom 20. März 1815 ableitet, und in der Vereinigungsurkunde für den Bezirk Birseck vom 7. November 1815 und im Besitznahmepatent vom 26. Dezember 1815 ausgesprochen und anerkannt ist. Nach der Trennung des Kantons Basel garantierte Baselland diese Rechte des katholischen Birseck in der Kantonsverfassung.

Der Votant setzte sich dann mit der Gesetzesvorlage auseinander und vor allem mit dem Stiftungscharakter des Kirchen- und Schulgutes. Er gedenkt diese Frage allerdings nicht jetzt schon aufzurollen, um die Gesetzesvorlage nicht zu gefährden. Wenn jedoch in einem späteren Zeitpunkt, wie vorgesehen ist, die Kirchen des Kantons Baselland verselbständigt werden sollen, so werden wie andernorts staatliche Abfindungen ausgerichtet werden müssen. Auf diesem Wege ließe sich dann ein billiger Ausgleich finden und schaffen, ohne die Parteileidenschaft dadurch wecken zu müssen.

In der zweiten Regierungsvorlage, welche die Partialrevision der Staatsverfassung bedingt, soll das Verhältnis von Kirche und Staat neu umschrieben werden. Die jetzt gültige Staatsverfassung des Kantons Baselland (vom Jahr 1892) enthält über das Kirchenwesen lediglich den Satz: »Dem Staate steht das Recht zu, über das Kirchenwesen wie bisher die Oberaufsicht in gleichem Umfange auszuüben.« Diese Bestimmung soll nun wie folgt ergänzt werden durch Partialrevision: »Auf dem Wege der Gesetzgebung kann den bisher staatlich anerkannten Kirchen eigene Rechtspersönlichkeit zuerkannt werden.«

Landrat Blunsi ist mit Recht gar nicht erfreut darüber, daß am bisherigen Oberaufsichtsrecht des Staates

über die Kirche nichts geändert werden soll und darf. Schon die Fassung ist unklar. Eine klare Auskunft, was das bedeute, wurde in der landrätlichen Kommission verweigert, so daß in dieser Formulierung eine eigentliche Kautschukbestimmung gesehen werden darf und muß. Mit Recht weist Blunschi darauf hin, daß die Garantien des Wienerkongresses und der anderen erwähnten, damit im Zusammenhange stehenden Urkunden zu Recht bestehen. Noch die Verfassung des Kantons Baselland vom 6. März 1863 hatte diesbezüglich in § 29 Abs. 1 die Zusicherung gegeben: »Dem Birseck bleiben die durch den Wienerkongreß zugesicherten Rechte gewährleistet.« Offenbar dachte man von Seite der Regierung an den Art. 6 der einseitigen »Vereinigungsurkunde für den Bezirk Birseck«: »Den mit dem Kanton Basel vereinigten Gemeinden des Bezirkes Birseck wird die freie Ausübung der römisch-katholischen Religion gewährleistet. Reinkirchliche und religiöse Gegenstände bleiben unter der Befugnis der respektiven bischöflichen Autorität, deren Verfügungen jedoch dem Visa (!) der Regierung unterworfen sind.« Die »Oberaufsicht des Staates über die Kirche im gleichen Umfange wie bisher« kann also nicht verkannt werden in ihrer Natur. Es ist Staatskirchentum nicht nur möglicher, sondern auch wirklicher, unbefugter Einmischung. Begreiflich, daß katholischerseits die Gelegenheit der Partialrevision der Kantonsverfassung benutzt wird, um klare Verhältnisse zu schaffen.

Wie Baselland der katholischen Kirche gegenüber sich verhielt, zeigte Blunschi in einem kurzen historischen Exkurs. Baselland stand in der Kulturkampfzeit in der vordersten Reihe der radikalen Kantone; beteiligte sich an den Freischarenzügen; stellte Aargau Truppen für die Klosteraufhebungen; trat gegen die aus dem Berner Jura vertriebenen katholischen Geistlichen auf; wollte unter Soldatenaufgebot an der Domplatzversammlung in Arlesheim den Altkatholizismus im Birseck einführen. Baselland wirkte mit an der Aufstellung der berüchtigten Badener Artikel, welche die kirchlichen Synoden der Aufsicht der Staatsbehörden unterstellten, das Plazet schufen, die Oberaufsicht über die Priesterseminarien beanspruchten usw. Als Papst und Bischof dagegen Stellung nahmen, wurde dieser Stellungnahme, bzw. ihrer Kundgebung das Plazet verweigert. Verweigert wurde das Plazet auch beim Syllabusstreit und 1872 für die Verlesung des Fastenmandates von Bischof Lachat. Einzig Solothurn und Baselland haben noch nicht auf das Plazet verzichtet. Die vor Jahren von Blunschi eingebrachte Anfrage (KZ 1941, S. 47) ist bis heute noch nicht beantwortet.

Es wird also begriffen werden können, wenn das Verfassungsrecht in bezug auf die Kirche klarer und loyaler formuliert werden sollte. Blunschi ist der Auffassung, daß das Baselbieter Volk für eine vernünftige Neuregelung Verständnis aufbringen werde. Der Verfassungsentwurf der Wiedervereinigungsfreunde beider Halbkantone Basel sieht über das Verhältnis von Kirche und Staat u. a. folgendes vor: »Die bisher vom Staate anerkannten kirchlichen Konfessionen (evangelische, christkatholische, römisch-katholische) haben öffentlich-rechtliche Persönlichkeit. Als solche stellen sie ihre Verfassung selbständig auf und bezeichnen die Organe, die ihre Interessen nach innen und

außen vertreten. Die Verfassung und ihre Abänderung bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Sie ist zu erteilen, wenn die Verfassung nicht der Bundes- und Kantonsverfassung Widersprechendes enthält. Natürlich wird es Sache eines künftigen Verfassungsrates sein, darüber zu befinden. Da jedoch an diesem Entwurfe sämtliche politische Parteien und kirchlichen Konfessionen beteiligt waren, ist nicht anzunehmen, daß wesentliche Schwierigkeiten entstehen müßten. Aber das ist noch in weiter Ferne. Die Wiedervereinigung beider Basel würde dann allerdings auch die ungerechte Behandlung der römisch-katholischen Konfession in Baselstadt beenden müssen. Unterdessen haben die Baselbieter Katholiken der Regierung ihre Wünsche und Vorschläge unterbreitet für eine kantonale Verfassungsrevision. Was sie wollen, läßt sich in einen Satz zusammenfassen: In reinkirchliche Angelegenheiten soll sich der Staat nicht einmischen.

Das ominöse staatliche »Oberaufsichtsrecht« soll also verbleiben. Formulierungen, welche die Selbständigkeit der Kirchen in reinkirchlichen Angelegenheiten sicherstellen wollten, wurden abgelehnt. Begründung? In Baselland sei es halt so: Was in solchen Angelegenheiten vorgeschlagen werde von Katholiken, begegne immer Mißtrauen und Ablehnung. Wenn der Kirchendirektor seinerseits loyalerweise die Auffassung vertrat, in reinkirchlichen Angelegenheiten sei die Selbständigkeit der Kirche schon in der jetzigen Fassung verstanden, so ist das ein ehrenwerter Standpunkt, der leider aber nicht Gesetzeskraft hat. Ein anderes Kommissionsmitglied gab nämlich entgegengesetzterweise seiner Meinung Ausdruck, der Staat müsse sich das Recht vorbehalten, auch in reinkirchliche Angelegenheiten einzugreifen. Klarheit besteht also in der Auslegung sehr bedenklich formulierter Verfassungsbestimmungen nicht, und auf das wechselnde Wohlwollen möchte man in einer so wichtigen Frage grundsätzlich nicht angewiesen sein.

In verschiedenen Voten kamen sehr interessante Auffassungen zum Vorschein, welche erweisen, welche Strömungen staatlicherseits vorhanden sind und die Einstellung charakterisieren, wie sie der Staat jetzt oder in Zukunft der Kirche (den Konfessionen) gegenüber einnimmt. Von freisinniger Seite wurde der nicht gerade sehr geniale Kraftspruch geäußert: »Wo es nach historischen Reminiscenzen riecht, da riecht es nach dem status quo ante oder mit anderen Worten nach Reaktion!« Es fragt sich nur, welche Reminiscenzen gemeint sind! Es gibt auch Kulturkampfreminiscenzen; nach diesem status quo ante hat allerdings niemand Sehnsucht; der Kulturkampf war reaktionär! Wird aber die Respektierung historisch verbriefter Rechte als reaktionär beurteilt, dann ist mit solcher Geistesverfassung nicht zu rechten. Sie ist mit Bolschewismus und Nationalsozialismus kulturpolitisch blutsverwandt!

Ebenfalls von freisinniger Seite wurde der Beibehaltung der staatlichen Oberaufsicht über die Kirche das Wort geredet mit der Begründung, die Verbindung von Kirche und Staat müsse erhalten werden. Begreiflicherweise verleugnet der Freisinn seine Kinder nicht; das Staatskirchentum ist seines Geistes Kind, wenn die Bevormundung einer rein geistigen, geistlich-religiösen Größe wie die Kirche auch denkbar unliberal ist, ganz abgesehen davon, daß der

Staat ganz unzuständig ist in kirchlichen Belangen und seine Einmischung eine Verletzung nicht nur kirchlichen, sondern auch göttlichen Rechtes darstellt.

Weiter wurde von freisinniger Seite versichert, es denke niemand an die Heraufbeschwörung des überwundenen Kulturkampfes. Im gleichen Atemzuge wurde aber gesagt: »Wir wollen der Möglichkeit vorbeugen, daß früher oder später Geistliche irgendwelcher Konfession aus staatsfeindlicher Gesinnung heraus hemmungslos von den Kanzeln herunter gegen den Staat predigen können. Darum soll der Staat eine Art Oberaufsicht über alle von ihm anerkannten Konfessionen ausüben können.« Es ist offenbar ein freisinniger Alpdruck, diese Angst vor staatsfeindlicher Predigt! Das Christentum ist grundsätzlich positiv zum Staate eingestellt, die Christen sind die loyalsten Staatsbürger. Damit ist aber nicht gesagt, daß jede, namentlich jede liberale Staatskonzeption und Staatsführung sakrosankt ist. Berechtigte und notwendige Kritik von religiöser Warte aus ist nie ein hemmungsloses Predigen gegen den Staat. Mit Recht wies diesbezüglich katholischerseits Dr. von Blarer darauf hin, daß immer dann ein Kulturkampf in wechselnden Formen aufzutreten pflege und auftreten müsse, wenn der Staat übermache, und zwar ein Kulturkampf nicht nur gegenüber der katholischen Kirche, sondern gegenüber jedem positiven Christentum.

Auch von Seite des Landesringes wurde die Auffassung vertreten, daß dem Staate ein gewisses (!) Oberaufsichtsrecht über die Kirche eingeräumt bleiben müsse. Darin spricht sich nicht nur ein grundsätzliches Mißtrauen von Seiten des Staates gegenüber der Kirche aus, sondern es kommt auch eine bedenkliche Unkenntnis und Nichtanerkennung der Kirche zum Vorschein. Bei begründeten Beanstandungen dürfte der Staat bald Abhilfe erlangen, wenn er sich an die zuständigen kirchlichen Instanzen wendet. Allerdings widerstrebt die protestantische Kirche nicht in gleicher Grundsätzlichkeit der staatlichen Einmischung in reinkirchliche Belange, wie die katholische Kirche. Logischerweise kann sie es auch nicht. Als Laienkirche muß sie einem Staate, wenigstens wenn er von Glaubensgenossen gleicher Konfession geleitet wird, ein Mitspracherecht in reinkirchlichen Belangen zubilligen. Der Summepiskopat liegt auf dieser grundsätzlichen Ebene. Paradoxerweise wäre der Staat gegenüber Sekten, die erfahrungsgemäß wirklich hemmungslos auftreten und gegen den Staat hetzen (»Zeugen Jehovas!«), wegen der Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit im Nachteil. Er könnte und wollte nur bei staatlich anerkannten Kirchgemeinden ein Oberaufsichtsrecht beanspruchen und ausüben!

Zwei interessante Einzelheiten aus der Detailberatung sind noch erwähnenswert. Die Gesetzesvorlage befaßt sich auch mit der Verwendung des Kirchenopfers! Die Kirchgemeinden haben die Befugnis, dasselbe für kirchliche Zwecke zu verwenden. Sogar an dieser sehr fragwürdigen Befugnis wollte gerüttelt werden: das Kirchenopfer dürfe nur für caritative Zwecke verwendet werden. Gemäß can. 415 § 2. n. 5 gehört die Veranstaltung von Sammlungen, also wohl auch das Kirchenopfer, zu den Pfarrechten: *Eleemosynas in bonum paroecianorum colligere, easdem directe vel indirecte oblatas recipere, administrare et secundum offerentium voluntatem distribuere.* Ist also schon

das Mitspracherecht von Laien und Kirchgemeinden in Sachen Kirchenopfer unkanonisch, so noch vielmehr staatliche Einmischung in diesen kirchlichen Bereich. Ein Votant fand darin etwas »Stoßendes«, wenn das Kirchenopfer, das jeder Kirchgänger als Almosen aufgefaßt wissen wolle, zu etwas Anderem verwendet würde, als für die Unterstützung der Armen. Ein anderer Votant würde es begrüßen, wenn die Geistlichen die Woche hindurch auch den Pflug führen oder ein Handwerk ausüben würden. Ihre Predigten könnten gewinnen. Landrat Blunzchi widersprach dieser Auffassung und wies auf die große Arbeit hin, die jeder Geistliche zu bewältigen habe. Mit einiger Verwunderung wird man sich fragen, wie ein Landrat dazu komme, die Arbeit der Geistlichen zu beraten. *Frère sacristain?*!

Eine andere, höchst befremdliche Meinung wurde sozialistischerseits geäußert. Die Höhe der Beitragsleistungen an die katholischen Kirchgemeinden sei nach der Zahl der praktizierenden Katholiken und nach ihrer Steuerkraft zu bemessen. Eine unmögliche und offensichtlich ungerechte Sache. Wie will der Staat feststellen, wer praktiziert, und warum will er das nur bei den Katholiken feststellen in der Bemessung seiner Beiträge? Sind vielleicht die Katholiken weniger steuerkräftig? Das ist möglich. Hingegen hat wohl jeder Katholik das gleiche Recht auf religiöse Betreuung, ob nun seine Steuerkraft groß oder klein ist. Wer diesen Gesichtspunkt für staatliche Leistungen einführen wollte, käme zu sehr merkwürdigen Ergebnissen.

Man kann auf den weiteren Verlauf der Verhandlungen sehr gespannt sein. Es geht wahrhaftig um mehr, als um die Sanierung des Kirchen- und Schulgutes! A. Sch.

Jugend und Katholische Aktion in den Missionsländern

Zur Missionsgebetsmeinung für den Monat Mai.

»Die Katholische Aktion ist nicht eine Neuerung unserer Tage, wie manche behaupten, die sie entweder nicht annehmen wollen oder ihr nicht sehr gewogen sind. Sie bestand schon in sehr früher Zeit und damals besser als heute. Die erste Ausbreitung des Christentums hier in Rom selbst ist mit der Katholischen Aktion bewerkstelligt worden. Wäre es auch anders möglich gewesen? Was hätten die zwölf Apostel tun sollen, verloren in der weiten Welt, wenn sie nicht Laien um sich geschart hätten — Männer, Frauen, Greise und Kinder — und ihnen gesagt hätten: ‚Wir tragen die Schätze des Himmels bei uns. Helft uns, sie auszuteilen!‘ Wunderbar ist der Blick auf die geschichtlichen Zeugnisse dieser alten Zeit. Der hl. Paulus schließt seine Briefe mit einer ganzen Litanei von Namen: Namen einiger Priester und vieler Laien, auch Frauen: *adiuva illas quae mecum laboraverunt in evangelio: Nimm dich ihrer an, sie haben mit mir für das Evangelium gearbeitet (Phil. 4, 3).* Es ist, als sagte er: Sie sind von der Katholischen Aktion.«

Es würde uns wundern, wenn Pius XI., der diese Worte am 19. März 1927 an die Arbeiterinnensektionen der weiblichen Jugend der Katholischen Aktion Italiens gesprochen, sich nicht bemüht hätte, dem Laienapostolat auch in den Missionen einen neuen Aufschwung zu geben. In seiner

Botschaft ans chinesische Volk vom 1. August 1928 fand er eine willkommene Gelegenheit dazu. Der große Missionspapst gibt darin seinem Wunsche nach dauerndem Frieden, Wohlergehen und Fortschritt für ein Volk von solcher Größe und hoher Kultur in herzlichen Worten Ausdruck und empfiehlt zum Schlusse den kirchlichen Obern, die Katholische Aktion anzuordnen und auszubauen, »damit die Gläubigen beiderlei Geschlechtes und besonders die geliebte Jugend durch Gebet, Wort und Tat zum Frieden, zur Volkswohlfahrt und zur Größe ihres Vaterlandes den gebührenden Anteil beitragen, indem sie die heiligen und heilbringenden Grundsätze des Christentums besser bekannt machen und den Bischöfen und Priestern helfen bei der Verkündigung der christlichen Wahrheit und bei der Verbreitung der Segnungen der christlichen Liebe zum Besten der einzelnen und der Gesamtheit.«

Man ersieht aus dieser Botschaft, daß dem Heiligen Vater die Mitarbeit der »geliebten Jugend« ganz besonders am Herzen lag. Gemäß den provisorischen Statuten der Katholischen Aktion Chinas, die vom Apostolischen Delegaten, Mgr. Costantini, schon am 15. August veröffentlicht werden konnten, sollen die Jungmänner zu einem wahrhaft christlichen Leben herangebildet werden; vornehmlich sollen sie sich auszeichnen durch eine besondere Verehrung des heiligsten Altarssakramentes und durch eine innige Liebe zur katholischen Kirche. Außer einer soliden Unterweisung in der katholischen Religion soll ihnen auch die Lehre über das soziale und bürgerliche Leben vermittelt werden, damit sie später als tüchtige und rechtschaffene Männer dem Wohle der Kirche und der Gesellschaft dienen können. In ähnlicher Weise soll auch die weibliche Jugend in ihrer Vereinigung durch Frömmigkeit und unbescholtenen Lebenswandel für ihre zukünftigen Aufgaben vorbereitet werden. Am Pfingsttage 1929 konnte der Jugendverband, dem sich 80 Einzelvereine angeschlossen hatten, seine feierliche Eröffnungssitzung halten. Im Jahre 1931 übernahm der Vizepräsident der Synodalkommission, hochw. Herr Venantius Chao, die Leitung. »Wenig reden, aber um so mehr handeln, in allem die Bekehrung Chinas als Ziel vor Augen!« war die Losung, die er der Jugend ins tägliche Leben mitgab.

In Japan war es vor allem die deutsche Franziskanermission, die unter der Führung von P. Hugolin Noll der Katholischen Aktion die Wege zu bereiten suchte. Man verkannte dabei freilich nicht, daß sie bei der geringen Katholikenzahl noch nicht im vollen Umfang durchgeführt werden könne und daß zuerst der Geist der Katholischen Aktion geweckt werden müsse. Wie aus den Missionsberichten hervorgeht, scheint sich die Jugend besonders für die Mitarbeit an den Liebeswerken begeistern zu lassen. So lesen wir, daß an der von den Franziskanerinnen geleiteten höheren Mädchenschule zu Sapporo ein sozialer Zirkel gegründet wurde. Der dritte Samstag des Monats ist »Armen-Arbeitsstag«. Alle bringen die zu Hause unbrauchbar gewordenen Kleider, Schuhe und andere nützliche Dinge mit. Dann wird ausgebessert und umgearbeitet. Auch sonst werden fleißig Gaben für Hilfsbedürftige gesammelt. Die Mädchen tragen die Geschenke selber zu den armen Familien und fühlen, wie sie dabei selber am reichsten beschenkt sind.

Segensreiche Vinzenzarbeit leisten auch die katholischen Universitätsstudenten Tokyos im Armenviertel Mikawa-

shima. Ueber die missionarische Bedeutung dieses Werkes schreibt P. Lasalle S. J.: »Die Wirkung auf die Armen, die wir betreuen, ist auch in religiöser Beziehung recht günstig. Zwar üben wir nicht den geringsten Zwang aus und helfen den Leuten ganz unabhängig von deren Einstellung gegenüber der katholischen Kirche. Aber sie fühlen sich hingezogen zu einer Religion, die sich ihnen so klar als eine Religion der Liebe zeigt. So wird, wie schon seit den Urzeiten des Christentums, die Liebe die Wegbereiterin des katholischen Glaubens.«

In Indien besteht neben den Marianischen Kongregationen und den Jugendverbänden eine eigene Studenten-Missionsliga, die sich zum Ziele setzt, ihre Mitglieder für das Missionswerk der Kirche zu begeistern und in ihnen das Verlangen zu erwecken, an dieser Aufgabe durch ihr Gebet, ihre Arbeit und ihre Opfer mitzuwirken. Die jungen Leute sollen für die modernen Missionsfragen ein größeres Verständnis gewinnen, sollen dadurch ihren geistigen Horizont erweitern und ihre eigene Verantwortung zu spüren bekommen. Dieses Verantwortungsbewußtsein soll sie dann zu aktiver Mitarbeit anspornen.

So hatte der indische Bischof, Mgr. Roche S. J., die Missionsliga an der Töchterchule St. Ludwig zu Tuticorin im Jahre 1937 gegründet. Er selbst hielt den Mitgliedern alle Monate einen Vortrag. So ausgerüstet zogen sie dann Woche für Woche zu den armen Leuten in den äußeren Stadtvierteln. »Manche von diesen Aermsten«, schreibt der Bischof, »sind Heiden, die den Namen Jesu noch nie gehört haben. Für ihre in Not und Entbehrung verhärteten Herzen ist die Kunde von der Frohbotschaft Christi wohlthuender Balsam. Andere sind katholisch, doch bei ihren geringen religiösen Kenntnissen müßte man sie vielmehr getaufte Heiden nennen. Es ist immer eine mühsame Arbeit, die Anfangsgründe der Religion zu lehren, aber die jungen Missionarinnen erobern sich in ihrer Liebenswürdigkeit die Herzen; dank der Lebensmittel- und Stoffpakete, die sie bringen und den Unglücklichen austeilen, wird ihr Besuch ebensosehr erwartet wie der des Engels am Teiche Bethesda.«

Eine Katholische Aktion eigener Art besitzt die südafrikanische Union. Hier hatte die Industrie ganz neue Lebensverhältnisse gebracht, die alten Gemeinschaften zerrissen und die Schwarzen weitgehend entwurzelt. Es war dringend nötig, daß sich die Katholiken zusammenschlossen, um die gemeinsamen Interessen besser vertreten zu können. So wurde unter Führung von Marianhill eine katholische Organisation ins Leben gerufen, die auf der Bischofskonferenz von 1927 zu Kimberley zur »Catholic African Union« umgeformt wurde und nun als die Katholische Aktion Südafrikas betrachtet wird. Sie bezweckt neben den sozialen Zielen auch die sittlich-kulturelle Hebung der Schwarzen und ihre Erziehung für das öffentliche Leben. Daß dabei auch die Jugend nicht außer acht gelassen wird, zeigt die Tatsache, daß diese weitgespannte Organisation außer Lehrer-, Bauern-, Arbeiter-, Frauen-, Bank- und Handelsvereinen auch die Jungmänner- und Sportvereine, die Jungfrauenkongregationen, die Pfadfinder- und Wanderinnenverbände umfaßt.

Das Beispiel der südafrikanischen Mission fand auch anderswo Nachahmung. Besonders waren es die Bischöfe von Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi, die auf der ersten Plenarkonferenz von 1932 die Frage der Katholischen Aktion

eingehend besprochen. Man war sich einig, daß man dabei vor allem mit der Jugend beginnen müsse. Diese sei im allgemeinen gut veranlagt, führte der Referent, P. Gregor Cossement O. S. B., aus; man müsse ihr aber das religiöse und soziale Ideal lebendig vor Augen stellen. Dafür würden sich in der Schule viele Gelegenheiten bieten: die Erklärung der Hl. Schrift, des Lebens Jesu, der Parabeln — man denke an den barmherzigen Samariter —, all dies werde dazu dienen, den Schülern die Liebe zum Nächsten und den Geist des Apostolates einzuprägen. Die übernatürlichen Mittel dürften nicht vernachlässigt werden: Gebet und Sakramentenempfang werden dazu beitragen, sie zu guten Christen und eifrigen Aposteln heranzubilden. Endlich dürften sie, der Schule entwachsen, nicht sich selbst überlassen werden, sondern müßten, in den Vereinen gesammelt, in ständiger Verbindung mit der Mission verbleiben. Würden sie während der ersten Jahre nach der Schule treu bleiben, so wäre ihre Ausdauer auch für die spätere Zukunft gesichert.

Um dem angefangenen Werke neue Anregung und Ermunterung zu geben, ernannte Pius XI. im Jahre 1934 den seligen Märtyrer Karl Lwanga zum Patron der Katholischen Aktion der afrikanischen Jugend. Der jugendliche Märtyrer, der durch Wort und Beispiel unter den Pagen am Hofe des Königs von Uganda gewirkt und sein Apostolat 1886 durch seinen heldenhaften Tod auf dem Scheiterhaufen besiegelt hatte, ist wie kein anderer berufen, den Apostelgeist unter der Jugend Afrikas zu wecken und lebendig zu erhalten.

Dieser Rundgang durch die wichtigsten Missionsgebiete hat uns gezeigt, wie überall unter der Jugend schöne Ansätze für das Gedeihen der Katholischen Aktion vorhanden sind. Hoffen und beten wir, daß die rauhen Stürme des Krieges diese noch zarten Pflanzungen nicht zerstören, sondern läutern und stärken, damit die kommende Friedenszeit eine Jugend vorfinde, die ihre religiösen und sozialen Pflichten kennt und bereit ist, mitzuhelfen am Aufbau einer besseren Zukunft.

Dr. X. B.

Der biblische Sintflutbericht nach Form und Inhalt

Von Dr. P. Theodor Schwegler OSB., Einsiedeln.

(Fortsetzung)

Mit dem gleichen Recht und mit demselben wechselvollen Erfolg, wie bei den Ueberlieferungen der Völker, zogen die christlichen Gelehrten auch die Ergebnisse der *Naturforschung* heran, um den biblischen Bericht über die Sintflut gegen die Einwendungen des Unglaubens zu verteidigen, sobald die Ueberbleibsel der früheren Tier- und Pflanzenwelt in den obersten Schichten der Erdrinde das wissenschaftliche Interesse der Gelehrten einmal geweckt hatten. So ist bekannt, daß der bedeutendste Zürcher Gelehrte des beginnenden 18. Jahrhunderts, Joh. Jak. Scheuchzer (1672—1733), ein in Oeningen am Bodensee gefundenes Skelett als das eines Menschen erklärte, der Zeuge der Sintflut geworden und in ihr umgekommen war; später stellte es sich freilich heraus, daß es das Skelett eines Riesensalamanders war. Mit Scheuchzer erblickten die Naturforscher von damals jene Gesteinsmassen, in denen der Bergbau versteinerte Pflanzen und Tiere zutage förderte, als die Ablagerung (Se-

dimentation) der biblischen Sintflut. Der Franzose George Cuvier (1769—1832), der erste Zoologe und Paläontologe seiner Zeit, bildete diese Auffassung in seiner Katastrophen- oder Kataklysmen-Theorie folgerichtig weiter. Aus dem verschiedenen Aussehen der versteinerten Pflanzen und Tiere in den aufeinander folgenden Erdschichten, z. B. des ungestörten Pariser-Beckens (Flußgebiet der Seine), schloß er ganz richtig auf verschiedene Erdperioden. Jede Erdperiode ließ er in einer großen Katastrophe, in einem Kataklysmus (Sintflut) ihr Ende finden; dabei sei dann auch die Lebewelt der betreffenden Periode ganz oder teilweise untergegangen. Die Lebewelt der folgenden Periode ließ Cuvier zum kleinern Teil von jener abstammen, die in Gebieten lebte, die von jener Katastrophe nicht betroffen wurden; zur Hauptsache aber führte er sie auf eine Neuschöpfung zurück: damit erklärte er die starken Unterschiede, die er in der Lebewelt der aufeinanderfolgenden Erdperioden fand. Diese Katastrophen sah Cuvier in dem Chaos, das nach der Erschaffung von Himmel und Erde herrschte (Gn. 1, 2), und die letzte solcher Katastrophen sei die biblische Sintflut gewesen. In Gn. 1, 1 ff. steht nun freilich keine Silbe von Katastrophen, die über die eben geschaffene Erde gekommen sein sollen, bevor sie ihre im Schöpfungsbericht geschilderte Gestalt und Ausstattung erhielt. Gleichwohl ward die Cuviersche Katastrophen-Theorie von der ganzen damaligen gläubigen Bibelwissenschaft übernommen, weil sie der damals noch unbestritten herrschenden Anschauung des Konkordismus so gut entsprach. Die Exegeten fanden die Katastrophen-Theorie Cuviers in der Hl. Schrift ausgesprochen oder wenigstens angedeutet, und hielten beinahe krampfhaft an ihr fest, auch als diese Theorie immer mehr Gegner fand. Diese Gegner kamen nicht nur aus dem Lager der Rationalisten, also der Feinde des Offenbarungsglaubens, sondern auch aus dem Lager jener Naturforscher, die bei bestem Willen nicht die sprunghaften Unterschiede zwischen den Lebewesen der aufeinanderfolgenden Erdperioden finden konnten, die Cuvier gesehen haben wollte. Der Hauptgegner Cuviers, der Engländer Charles Lyell (1797—1875), konnte seit 1830 mit immer bessern Beweisen seine These stützen, daß die geologischen Vorgänge der Vergangenheit im wesentlichen in derselben Weise und unter der Wirkung derselben Kräfte sich abspielten wie in der Gegenwart, nämlich allmählich und in kleinen Schritten; die stetige Veränderung des Antlitzes der Erde spiegele sich wider in einer ebenso stetigen Entwicklung der Lebewelt in den aufeinanderfolgenden Erdschichten. Der Sieg der Auffassung Lyell über die Katastrophen-Theorie Cuviers, der um die Mitte des letzten Jahrhunderts entschieden war, sah damals aus und wurde gewertet als ein Sieg der Naturwissenschaften über die Bibelwissenschaft und den Bibelglauben. Nur allmählich gewöhnten sich die katholischen Bibliker daran, die biblische Sintflut gedanklich und sachlich vom Diluvium der Geologen zu trennen. Der Weg der Irrungen aber, eine Tragödie für die einen, eine Komödie oder auch ein Aergernis für die andern, war noch lange nicht zu Ende gelaufen.

Nach der Darstellung von Gn. 6—9 erstreckte sich die Sintflut über die ganze Erdscheibe und machte allem »Fleische«, das sich nicht in der Arche Noes befand, ein Ende. Dieselbe Auffassung von der geographischen und anthropologischen Allgemeinheit der Flut begegnet uns aber auch

sonst in der Hl. Schrift des Alten und Neuen Testaments, so in Sir. 44, 17, in Mt. 24, 39 = Lk. 17, 27 und Pt. I. 3, 20; II. 2, 5. Auf diese Stellen verwiesen die Kirchenväter und die Theologen der Scholastik, wenn sie ex professo den biblischen Flutbericht erklärten oder gelegentlich ihn heranzogen: für sie bestand noch kein Grund, von der Sintflut einzelne Teile der Erde oder der Menschheit auszunehmen. Anders gestaltete sich die Sache, als die allmählich sich entfaltenden Naturwissenschaften, die Physik, die Geologie, die Meteorologie, die Paläontologie, die Pflanzen- und Tier-Geographie usw. gegen die Allgemeinheit der biblischen Flut immer zahlreichere und größere Schwierigkeiten erhoben und erheben mußten. Wer am Wortlaut der Bibel, oder genauer, an seiner herkömmlichen Erklärung festhalten wollte, mußte in einem fort an die Allmacht Gottes appellieren, sie Wunder auf Wunder häufen lassen, und das nur zu dem einen Zweck, um den forschenden Menschengestirb in die Irre oder gar ad absurdum zu führen — solch naive Stimmen waren damals und sind sogar noch heute zu hören. Wem aber solch ein Vorgehen als ganz und gar unwürdig des christlichen Gottesbegriffes und des katholischen Glaubens erschien, der sah sich gezwungen, dem scheinbaren Wortlaut der Bibel zum Trotz nur eine beschränkte Flut anzunehmen. Zugleich lehrte ein eindringendes Schriftstudium die Belehrbaren, daß der Verfasser des Flutberichtes von seinem Erlebnis keine andere Allgemeinheit aussage, als sie sich ihm von seinem Standpunkt aus und auf dem Stande seines Wissens bot. So wenig biblische Stellen wie Gn. 41, 57 oder AG. 2, 5 den Exegeten oder den Laien zur Annahme nötigen, Chinesen und Japaner, Hottentotten und Australneger, Inkas und Azteken seien nach Aegypten gekommen, um von Josef Getreide zu kaufen, oder seien in Jerusalem Zeugen des Pfingstwunders geworden, obschon der Text von »aller Welt« und von »jedem Volk unter dem Himmel« redet: ebensowenig braucht sich der Exeget und Laie von den ähnlichen und allgemein lautenden Ausdrücken des biblischen Flutberichtes »beeindrucken« zu lassen. Freilich konnte Gott dem Hagiographen Offenbarungen über Dinge geben, die jenseits ihres leiblichen und geistigen Horizontes lagen, und in Dingen und Fragen, die das ewige Heil und die übernatürliche Bestimmung des Menschen betreffen, hat Er dies auch öfters getan; ob Er sie aber auch über Dinge, die für das ewige Heil der Menschen belanglos sind, eigens belehrt habe, darf man ruhig in Zweifel ziehen, in Abrede stellen. Bei der Abfassung des geschriebenen Wortes Gottes, des Logos émbiblos, hat der inspirierende Gottesgeist gewiß keine andere Taktik verfolgt als das fleischgewordene Wort Gottes, der Logos énsarkos, der es je und je ablehnte, vorwitzige und neugierige Fragen zu beantworten, die an ihn gestellt wurden (s. Lk. 13, 23; AG. 1, 6). Ueber Dinge und Verhältnisse der natürlichen Ordnung also, die jenseits seines leiblichen und geistigen Horizontes lagen, konnte auch ein biblischer Verfasser nichts aussagen, und zwar einfach deshalb, weil das Charisma der Inspiration nicht Zwecken der natürlichen, sondern der übernatürlichen Ordnung dient.

So naheliegend an sich solche Erwägungen sind, die »école stricte« der Exegeten stützte sich bei der Erklärung des biblischen Flutberichtes auf die allgemein lautenden Ausdrücke von Gn. 6—8, und besonders auf die von Jesus und

von Petrus angezogene Typik der Sintflut, und wollte daher die biblische Flut auf die ganze Menschheit ausgedehnt wissen. In den »Stimmen von Maria-Laach« 1879 veröffentlichte P. von Hummelauer SJ. einen Artikel, ebenso in der »Zeitschrift für katholische Theologie« 1887 P. Breitung SJ., über den damaligen Stand der Streitfrage. Beide Arbeiten geben einen guten Einblick, mit welcher Heftigkeit damals die katholischen Bibliker über die Allgemeinheit oder Begrenztheit der Flut stritten und mit welchen biblischen und patristischen Beweisen und Erwägungen sie die eine oder andere Auffassung zu stützen suchten. Mit beachtenswerten Gründen sprachen sich die Verfasser der beiden Artikel für die Begrenztheit der biblischen Flut aus. Aber noch in einer 1928 erschienenen Veröffentlichung des Päpstlichen Bibelinstitutes in Rom, betitelt »Institutiones biblicae: De Pentateuco«, stand zu lesen: Angesichts der von den verschiedenen Naturwissenschaften erhobenen Schwierigkeiten könne die biblische Flut nicht als geographisch allgemein angenommen werden; sie müsse sich aber auf die ganze Menschheit erstrecken haben, da die diesbezüglichen biblischen Stellen an Deutlichkeit und Bestimmtheit nichts zu wünschen übrig ließen. Wenn es aber auf die Aussagen der Bibel ankommt, so lauten diese für die geographische Allgemeinheit der Flut nicht minder bestimmt als für die anthropologische Allgemeinheit: man kann nicht die eine preisgeben und die andere als unbedingt verpflichtend betonen und festhalten, ohne den Texten Gewalt anzutun. Was die Kultur-, die Rassen- und Sprachen-Geschichte für die anthropologische Begrenztheit der biblischen Flut vorzubringen haben, ist nicht minder schwerwiegend als die Gründe der Naturwissenschaften gegen die geographische Allgemeinheit der Sintflut. Der Unterschied ist nur der, daß die naturwissenschaftlichen Gegengründe seit langem Allgemeingut der humanistischen Bildung waren, während die Früh- und Vorgeschichte der Menschheit mit ihren Ergebnissen in bezug auf die Kulturen, die Sprachen und die Rassen sich ihren Platz im Rahmen der allgemeinen Bildung erst erkämpfen müssen. Die streng methodische Forschung auf den genannten Gebieten hat aber ergeben, daß heute noch lebende, zahlreiche Stämme mit primitiver Kultur, mit primitiven Rassenmerkmalen und mit primitiver Sprache viel ältere und einfachere Verhältnisse widerspiegeln als die in Gn. 10 genannten nächsten Abkömmlinge Noes, die unter all diesen Gesichtspunkten auf bedeutend höherer Stufe stehen. Wenn aber diese Stämme außerhalb der Völkertafel von Gn. 10 stehen, älter und viel primitiver sind als Noe und seine Zeitgenossen (s. u.), dann sind sie der biblischen Flut entgangen, und diese ist hiemit als anthropologisch begrenzt nachgewiesen.

Der Streit um den biblischen Flutbericht während des letzten Jahrhunderts galt aber nicht nur dem Inhalt, sondern auch der literarischen Form, der Frage nämlich, ob der Bericht einheitlich sei oder ob er mehrere Quellen verrate. Der erste, der nach Inhalt und Sprache der biblischen Bücher verschiedene Quellen unterschied, war der französische Arzt Astruc († 1766); diese Quellenscheidung nahm er aber vor in der besten apologetischen Absicht, die rationalistischen Bibelkritiker seiner Zeit mit den eigenen Waffen zu schlagen. Aber er fand im eigenen katholischen Lager damals ebensowenig Gefolgschaft, wie ein hal-

bes Jahrhundert vorher der französische Oratorianer Richard Simon († 1712), der die allgemeine und besondere biblische Einleitung insofern auf neuen Grundlagen aufbaute, als er auch den Inhalt und die literarischen Eigenheiten der biblischen Bücher für ihre Entstehungszeit zu Rate zog. Während Simon von der damaligen katholischen Bibelwissenschaft fast allgemein abgelehnt, Astruc wenigstens ignoriert wurde, bemächtigten sich die Rationalisten der neuen Methoden, insbesondere der Quellenscheidung. Sie lösten nach und nach den Pentateuch und die übrigen biblischen Bücher in kleinste Bestandteile auf, die allmählich entstanden, überarbeitet und umgestaltet, schließlich von einem Redaktor mit mehr oder weniger Geschick mosaikartig zusammengesetzt und zusammengenäht worden seien. Geradezu als Muster, wie zwei nach Sprache und Inhalt verschiedene Quellen ineinander verarbeitet worden seien, galt bei den Anhängern der Quellenscheidung vor allem der Sintflut-Bericht.

Der Radikalismus, mit dem die modernen Bibelkritiker rationalistischer Richtung die Quellenscheidung betrieben, schreckte die meisten katholischen Bibliker ab, den Tatsachen nüchtern und unbefangen ins Auge zu sehen und bei einem biblischen Buche jene literarischen Eigentümlichkeiten und Sonderbarkeiten offen zuzugeben, die sie bei einem profanen Schriftstück oder Werke unter gleichen Umständen unbedenklich eingeräumt oder angenommen hätten. So lehnen Manganot im Dictionnaire de la Bible von Vigouroux II. (1926), Sp. 1345, und Edmund Kall im Biblischen Reallexikon, II¹ (1931), Sp. 783/84 — nach einer Rezension in der Theologischen Revue zu schließen, auch noch in der 2. Auflage von 1940 — für den biblischen Flutbericht die Quellenscheidung sehr entschieden ab und suchen, so gut es geht, die »Unebenheiten« auszugleichen. Im Lexikon für Theologie und Glaube (IX. [1937], Sp. 592) berichtet der Verfasser des Artikels »Sintflut«, Paffrath, kurz und sachlich über diese Streitfrage, wagt aber nicht, seine eigene Meinung darüber zu äußern. Aber gewisse Eigentümlichkeiten und Sonderbarkeiten des biblischen Flutberichtes lassen sich durch keine Ausgleichsversuche und Erklärungskünste wegdisputieren; jeder unbefangene Leser fühlt sie, und dem kritisch geschulten Leser drängen sie sich förmlich auf. Daher betrat endlich Paul Heinisch in seinem Kommentar zur Genesis im Bonner-Bibelwerk (1930; S. 173-177) mutig den neuen Weg der Literarkritik und der Quellenscheidung, und legt überzeugend dar, wie tatsächlich im Flutbericht zwei Quellen vorliegen, die in allen wesentlichen Punkten übereinstimmen, in den nebensächlichen Punkten aber voneinander abweichen, und wie diese beiden Quellen ineinander verarbeitet sind. Mit diesem Ergebnis der biblischen Literarkritik wird sich in Zukunft der katholische Exeget ebenso abfinden müssen, wie sich der Exeget der Gegenwart mit den dem biblischen Wortlaut widersprechenden naturwissenschaftlichen Tatsachen abgefunden hat.

Dieses Sich-Abfinden-müssen bedeutete oft eine schwere Tragik für die, die, durch harte Tatsachen gezwungen, Stellung um Stellung preisgaben, die sie bisan im Namen des Glaubens festhalten zu müssen geglaubt hatten; aber auf die Zeugen und Zuschauer dieses aussichtslosen Verteidigungskampfes wirkte dieses schrittweise Zurückweichen vor den Tatsachen teils komisch, teils wie ein Aergernis.

Diese bemühenden Vorkommnisse in der neuern katholischen Bibelwissenschaft, die wohl manche aus falscher Apologetik überschlagen oder totschweigen möchten, hätten vermieden werden und an die Stelle einer vergeblichen Abwehr hätte eine fortschrittsfreudige Aufbauarbeit treten können, wenn die Lehren des Galilei-Falles frühzeitiger und allgemeiner verstanden, gewürdigt und befolgt worden wären. Jene Bibliker, die in bester Absicht und in gutem Glauben an den Ueberlieferungen der Vorzeit in allem festhalten zu müssen geglaubt haben, verdienen es freilich nicht, ob ihres Mißerfolges bloßgestellt zu werden. Aber eben dieser ihr Mißerfolg, den die vorstehenden geschichtlichen Notizen dargestellt haben, sollte den Bibellesern von heute die neue Erklärung des Flutberichtes annehmbarer machen und die Erklärung selber als gerechtfertigt erscheinen lassen.

Nach dieser zwar etwas lang geratenen, aber notwendigen Einleitung gehen wir an die Behandlung des biblischen Flutberichtes selber und fangen aus methodischen Gründen mit seiner literarischen Form an.

(Fortsetzung folgt)

Vom geistlichen Lied der Rätoromanen

Canzuns della Consolaziun. Geistliche Lieder aus romanisch Bünden. Herausgegeben von Alfons Maissen und Werner Wehrli. Fr. 3.50. Basel 1942, Helbling & Lichtenhahn, Verlagsbuchhandlung.

La Consolaziun dell'olma devoziusa. 10. Ausgabe der Canzuns Spiritualas. Redigiert von Dr. Carli Fry und Duri Sialm. 1941. Verkaufsstelle: Mariae Licht bei Truns.

Der Kulturpolitiker Kaspar Decurtins hat in seiner mehrbändigen Chrestomathie in alle Ecken und Winkel des rätoromanischen Volkstums hineingezündet und die bodenständige, charakteristische Eigenkultur der Rätoromanen aufgezeigt. In ihr beansprucht das geistliche Volkslied einen weiten Raum. Auch es hat ein eigenes Gesicht, ganz verschieden von jenem des deutschen Kirchenliedes. Und sinnvolle Gebräuche verknüpfen sich mit ihm. Von vielen nur ein Beispiel: Liegt ein Kind auf der Totenbahre, sammeln sich die benachbarten Frauen zur Nachtwache bei ihm und singen ihm frohgestimmte Lieder. Warum nicht? »Laqueus contritus est, et nos liberati sumus« kann es ja auch mit den Unschuldigen Kindern frohlocken.

Das geistliche Volkslied aus der Surselva und Mittelbünden reicht z. T. bis ins Mittelalter hinauf. Ihm war der gregorianische Choral Nährboden. Vor mehr als 250 Jahren erschienen die Lieder erstmals im Druck unter dem Titel »Seelentrost«. Die Sammlung wurde im Volk »il cudisch«, »das Buch« genannt, wie Bischof Caminada im Vorwort zu den »Canziun della Consolaziun« mitteilt. »Kein Buch romanisch Bündens kann sich so vieler Auflagen rühmen, keines ist so oft und von so vielen gesungen worden bei Freud und Leid, bei Fest und Arbeit, an der Wiege und an der Bahre. Aber während die Texte allgemein bekannt waren, schienen die Melodien vergessen und verloren zu sein.« Doch das war eine glückliche Täuschung: das Lied ist im Volksmund noch lebendig. Es für die Zukunft zu sichern und zugleich weitern, vornehmlich schweizerischen Kreisen den erstaunlichen Liederreichtum

eines engbegrenzten Landesteiles zu entfalten, ist das unschätzbare Verdienst der Herausgeber der beiden Liedersammlungen.

Maissen-Wehrli legen in »Canzuns della Consolaziun« eine wohlüberlegte Auslese von einem halben Hundert geistlicher Lieder vor. Gediegener Buchschmuck von P. Eichenberger ziert sie, die schweizerische Gesellschaft für Volkskunde steht ihr als Förderin zur Seite. Die Ausgabe macht sich anheischig, die Liedweisen »unmittelbar aus dem Volksmund aufgezeichnet« zu bieten und bei den Texten auf die beste gedruckte Ueberlieferung zurückzugehen. Die feinfühlig Uebersetzung durch P. Odilo Zurkinden erschließt dem Nichtkenner der vierten Landessprache den Zugang zu diesen einzigartigen Dichtungen und läßt den zarten Duft der Poesie ahnen, der auf den romanischen Originalen liegt. Gerne möchte man über sie warnend hinschreiben: Bitte, nicht berühren!

Neben dem hübschen Büchlein von köstlichem Gehalt, das leicht den Weg in weite Volkskreise und zu Freunden des Kirchenlieds auch über die Gemarkung von Rätien finden wird, steht die beliebte Sammlung »La Consolaziun dell'olma devoziusa« von Fry-Sialm. Ein Buch mit gegen 1000 Seiten ist kaum als Liederbuch »für die Westentasche« gedacht. Es ist der ganzen Anlage nach ein Archiv, in das wohl der ganze Schatz bündnerischer geistlicher Gesänge mit ihren zahlreichen Varianten niedergelegt ist, eine wertvolle Fundgrube für den Folkloristen, für den Kulturhistoriker. Lieder mit gegen 40 Strophen sind in großer Zahl vorhanden. Nicht nur jede Zeit des Kirchenjahres ist mit Liedern mehrfach belegt, auch an Gesängen auf die Heiligen ist »il cudisch« viel reicher, als deutschsprachige Diözesangesangbücher. »La Consolaziun«, durch P. Ambros Hiestand vornehm bebildet, ist eine buchtechnisch treffliche Leistung der Druckerei M. Ochsner, Einsiedeln.

Die Singweisen des echten, alten Bündnerliedes sind eigenständig, sie lassen sich nur schwer in eine landläufige Kategorie unterbringen. Aus vielen weht ehrwürdiger Choralgeist; mystische Klänge, Jubel und Klage singt aus ihnen, oft schwingt die Weise wie feierliches Glockenläuten. Ebenso eigenwillig sind die unverfälschten Gesänge hinsichtlich Tonalität und Rhythmus. Sie sind keinem bestimmten Tongeschlecht verhaftet, sie modulieren wie alte Chorallieder. Noch größer ist die Schwierigkeit gerade bei den originellsten Melodien, ihren Rhythmus in ein festes Schema zu fassen. Die angestellten Versuche mit mehrfachem Taktwechsel im gleichen Lied ist in beiden Ausgaben nur ein Notbehelf, durch den man sich über den wirklichen Ablauf der Canzuns nicht darf irre machen lassen. Diese Weisen, die dahinschweben wie leicht beschwingter Vogelflug, lassen sich nur widerwillig in die Zwangsjacke des Taktes einfangen, in freiem Rhythmus wogen sie dahin.

Ein Vergleich der beiden Liederbücher zeigt vielfache Diskrepanzen in Wort und Ton auf. Bietet »La Consolaziun« die Lieder in pietätvoller Unberührbarkeit, wie sie das Volk traditionstreu singt? Ein prüfender Blick auf die Lieder in »Canzuns« erweckt in dieser Hinsicht Zweifel. In letzterer Ausgabe sind Wort und Weise wohl so notiert, wie sie in den alten Bündnerstuben verankert sind. Ob die vielen Abweichungen in »La Consolaziun« begründet

und notwendig und nicht zu sehr vom Eigenwillen diktiert sind, wird die in Vorbereitung begriffene wissenschaftliche Ausgabe festlegen.

In »La Consolaziun« wurde einigen Gesängen Aufnahme gewährt, die befremden. Eine kleine Stichprobe als Beleg dafür: War es glückliche Inspiration, für das »Te Deum« (S. 400) die Melodie von »O Mutter der Barmherzigkeit« zu verarbeiten? Das kindliche Liedlein »Lieber Heiland, gute Nacht« entbehrt jeder Seriosität und beeinträchtigt die Qualität des Buches. Daß es sogar noch für ein Morgenlied umgestaltet wurde, ist mehr als überflüssig. Solche Gesänge atmen nicht den Geist des bodenständigen Bündnerliedes. Wesensfremd empfindet man selbst die deutsche Singmesse von Schubert, die bei den »Messas romontschas« untergebracht ist.

Trotz dieser Aussetzungen ist »La Consolaziun« eine wertvolle Tat, für die Fry-Sialm gebührenden Dank ernten mögen. Nur Liebe und Hingabe zum Volk und seiner Eigenkultur vermögen den Opfergeist aufzubringen, der mühsame Forschung und zeitraubende Arbeit heischt. Ohne sie wäre die vorliegende Neuausgabe nicht möglich geworden. Sie ist ein Ehrendenkmal für beide Redaktoren. F. F.

Aus der Praxis, für die Praxis

Hausbesuche.

In der Januarnummer des »Schweizerspiegel« steht ein sehr lesenswerter Artikel: »Was der Pfarrer sonst nicht sagt,« vom protestantischen Standpunkt aus geschrieben. Schon die Einleitung ist interessant: »Man kann es sehr gut verstehen, daß viele Leute den Pfarrer für überflüssig halten. Sie haben das dunkle, doch richtige Gefühl, daß er die Bedeutung nicht mehr hat, die er früher hatte. Sie vergessen aber, daß er dafür eine ganz andere, wenn auch bescheidenere Rolle spielt. Wer im Pfarrer noch den Mann sieht, der an sechs Wochentagen seine Predigt für den Sonntag ausarbeitet, muß ihn für einen sehr überflüssigen Mann halten, denn man weiß ja, daß heute von der evangelischen Bevölkerung ca. 8—12 Prozent in den Kirchen zu finden sind. Die Sonntagspredigt war früher die einzige, nicht nur religiöse, sondern geistige Anregung der Woche.«

Ueber die Art und Weise der Predigt sprechend, kommt der Artikelschreiber zu folgender, sehr interessanter Aeußerung: »Man liebt das Unlogische und hält es für das größte Geheimnis der Religion. Aber es gibt kein festes protestantisches Dogma mehr und es herrscht völlige Freiheit, um nicht zu sagen Anarchie, in der Form, dem Aeußern und dem Inhalt der Predigt. Die Füße derer, die die eben aufgekommene Theologie hinaustragen, um einer andern Platz zu machen, stehen vor der Türe.« In weiteren Ausführungen wird über die Aktualität der Predigt gesprochen und die Anregung gemacht, die Sonntagspredigt durch liturgische Feiern und Kirchenkonzerte zu ersetzen oder Laienreden zu veranstalten. So werde in einer vielbeachteten anonymen Broschüre »Weniger Predigt« der Vorschlag gemacht. Die Gedanken über die Predigt abschließend, gelangt der Artikel zu diesem Urteil: »In so schweren Zeiten wie heute wird sich der Pfarrer hüten, die Menschen zu erschrecken oder zu bedrohen oder ihnen Steine statt Brot, Dogmatik statt Lebensweisheit zu bieten.

In andern Zeiten mag mehr Strenge nötig sein: Heute heißt es, Mensch unter den Menschen zu sein, die Pfarrkinder in ihren Ängsten und Sorgen zu verstehen, ihnen Teilnahme zu zeigen und sie zu trösten und aufzurichten. Damit kommen wir zur Aufgabe des Pfarrers überhaupt in der Gegenwart. Sie liegt mehr auf anderm Gebiet als in der Predigt. Der seelsorgliche Besuch ist unbedingt die Hauptsache. Hier hat der Geistliche ein weites, dankbares Feld vor sich.«

In diesem letzten Punkt decken sich unsere Ansichten. Der Hausbesuch, nicht der Bettelbesuch, sondern der seelsorgliche Hausbesuch, ist heute eines der wichtigsten und vornehmsten Mittel zeitaufgeschlossener Pastoration. Die heutige Methode der Seelsorge ist stark durch den persönlichen Kontakt bedingt. Viele Katholiken weichen dem Priester mit oder ohne Absicht aus, teils aus Scheu, teils aus Abneigung. Was müssen unsere Leute alles auf dem Arbeitsplatz über die Kirche und die Priester im besondern hören. So wird eine Scheidewand aufgerichtet zwischen Volk und Priester. Im Familienbesuch wird die Brücke wieder geschlagen und der Priester kann als Mensch mit seinen Pfarrkindern reden. Im intimen Kreis der Familie sind sie zugänglich und manche Abneigung, Vorurteile und Schlagworte können überwunden werden. Bei nichtpraktizierenden Katholiken kann oft durch eine gütige und offene Aussprache der Weg zur Kirche wieder geebnet werden.

Der Hausbesuch tut aber auch uns Priestern gut, bewahrt uns davor, an dem Leben vorbei zu reden und gibt uns Gelegenheit, die Frohbotschaft Christi immer wieder den Menschen dieser Zeit zu verkünden, in diese Zeit hinein die ewigen Wahrheiten zu rufen, mit einem Wort, der Familienbesuch regt uns an, das Wort des Wiener Apostels, Klemens Hofbauer, zu verwirklichen: Das Evangelium muß immer wieder neu gepredigt werden. Der persönliche Kontakt mit der anvertrauten Herde bewahrt uns Priester vor Selbstgefälligkeit und geistiger Satttheit und regt uns zu intensivem Studium aller der bei Besuchen aufgeworfenen Probleme an, schafft in uns auch das nötige Verständnis für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse unseres Volkes.

Im Folgenden geben wir einen Abschnitt aus Hausbesuchen, wie sie kürzlich in der ganzen Diasporagemeinde systematisch durchgeführt werden, um jedem Pfarrkind eine persönliche Einladung mit Programm für die Volksmission zu bringen. Es wurden auch Katholiken besucht, welche durch akatholische Trauung mit der Exkommunikation belegt sind. Einem solchen Mann erklärte ich, ich betrachte ihn immer noch irgendwie als mein Pfarrkind. »Er sei aber nicht mehr Glied unserer Kirche, er gehe im Militärdienst immer in den protestantischen Gottesdienst, die katholische Kirche habe ihn ja ausgeschlossen.« Nein, meinte ich, er habe um die Kirchenstrafe gewußt, habe den Schritt dennoch getan, habe sich also selber außer die Gnadengemeinschaft der heiligen Mutterkirche gestellt. Ausweichend meinte er dann, ja, die Protestanten seien auch rechte Leute. Das habe auch gar niemand angezweifelt und geleugnet. Das sei hier nicht die Frage. Es gehe hier nicht um Menschen, es gehe um die Grundsätze, es gehe um die Wahrheit.

Ein anderer meinte, ja wir hätten doch alle den gleichen Herrgott. In tausend Varianten wird dieser Schlagler immer wieder serviert und wahllos abgeleiert. Das bestreite nie-

mand, meinte ich und fügte bei, daß wir sogar den gleichen Erlöser haben, wenigstens mit den gläubigen Protestanten, die gegen viele ihrer Theologen an der Gottheit Christi festhalten. Die Frage sei nämlich die: Wie dieser Erlöser als der Gottmensch die Menschheit zum Vatergott führe, welchen Weg Christus den Menschen gegeben habe. Hier gehen wir auseinander. Christus habe eben eine Kirche gestiftet, diese Kirche sei der Weg der Menschen zu Gott. Darüber zu bestimmen, sei nicht unsere Sache, sondern Sache Christi, des Gottmenschen. Es komme darum auch nicht bloß darauf an, daß man »recht« lebe, sondern daß man recht glaube. Der Glaube sei nicht eine bloße subjektive Erfindung von Menschen, sondern eine von Gott uns gegebene Offenbarung, ein objektiver Tatbestand.

Ein Mann, der schon über fünfzig Jahre mit unserer heiligen Kirche gebrochen hat und sich konfessionslos nennt, erklärte mir, er sei Skeptiker, er könne nicht an einen persönlichen Gott glauben, der alle die Greuel des gegenwärtigen Krieges dulde. Auch dieses Thema wird in vielen Versionen immer wieder aufgegriffen, wie es doch eine Gerechtigkeit geben könne neben diesem Krieg — arme Menschen, die erst recht durch ihren Unglauben irre geworden sind an dem schweren Zeitgeschehen. . . . Er könne sich auch nicht vorstellen, wie eine Seele fortleben könne ohne Körper, ihre Äußerungen seien doch an den Leib gebunden. Ich möge ihm erklären, wie die Seele weiterleben könne nach dem Tode. Er habe als junger Mann viel Spinoza gelesen. Gern bin ich auf solche Schwierigkeiten eingegangen, sind sie doch einmal nicht das Ergebnis landläufiger Schlagworte, sondern aus ernstem Ringen und Studieren herausgewachsen. Ich erklärte ihm die geistige Substanz der Seele, die als Form des Leibes und dessen Lebensprinzip auch ohne diesen bestehen könne, sprach von Gott, als dem persönlichen lebendigen Wesen, das unabhängig von der Welt, diese geschaffen habe und sie leite. Schlußendlich meinte er, er befasse sich jetzt mehr mit diesen Fragen um Gott und eine Ewigkeit. Ich erwiderte ihm mit einem Lächeln, es sei immer so, daß die Menschen um so gescheiter werden, je älter sie werden. Er hat mich zu einem weitem Besuch eingeladen.

Ein Katholik erklärte mir, es könnte leicht Anstoß geben bei Andersgläubigen, wenn wir eine Mission halten. Das berührte mich nicht. Die Protestanten mögen sich nicht in andere Angelegenheiten hineinmischen, wir tun es auch nicht. Wie es ihr Recht sei, für ihre Gläubigen Evangelisationswochen zu halten, sei es unser Recht, eine Volksmission zu veranstalten. Es sei sogar nicht bloß unser Recht, sondern unsere Pflicht, da die Kirche uns die Vorschrift einer alle zehn Jahre stattfindenden Mission gebe. Ob denn die Protestanten auch gehen dürften? Niemand halte sie zurück. Jeder Mensch habe das Recht auf die Wahrheit, die ganze beglückende Wahrheit des Christentums. Wir hätten nicht eine formelle Einladung an die Andersgläubigen ergehen lassen, obwohl uns das Recht dazu niemand streitig machen könnte. Wir weisen die in einer Zeitung erschienene Verdächtigung zurück, die Ausbreitung des Katholizismus mahne zum Aufsehen! Wir würden nicht provozieren, aber den Kampf aufnehmen, wenn er uns aufgezwungen würde. Das, was uns zustehe, würden wir halten und fest verteidigen.

An einem Abend trat ich ins Haus einer jüngern Familie. Vater und Mutter und Kinder knieten vor einem Kruzi-

fix und beteten gemeinsam das Nachtgebet. Eine Weihe ohne gleichen lag über diesem Hausbesuche. Nicht so schnell kann man solche Erlebnisse vergessen, da man sie nur selten erlebt.

Eine Walliserin, protestantisch verheiratet, bekannte, daß sie starkes Heimweh verspüre, wenn sie andere am Sonntag an den Tisch des Herrn treten sehe. Wenn sie es nur auch tun könnte. Doch der Mann sei nicht einverstanden. Ich habe sie getröstet, ihr könne geholfen werden, da ja die Kinder erwachsen seien. Hätte sie gewußt, was sie heute wisse, hätte sie zur akatholischen Trauung nie das Jawort gegeben.

In einer Familie, deren Ehe katholisch geschlossen, deren Kinder aber akatholisch getauft wurden, erklärte mir die Frau, der protestantische Ortspfarrer sei letzten Sommer nach unserer Kirchweihe zu ihr gekommen und habe ihr Vorstellungen gemacht, daß sie vom Bischof habe die Kinder taufen lassen (sic). In Wirklichkeit bekamen ihre Kinder wie andere Kinder das Segenskreuz auf die Stirne. Sie solle nun endlich evangelisch werden. — Ist das nicht Proselytentum? Wenn wir katholische Priester so zu Protestanten sprechen würden, was würde wohl geschehen? Das ist Toleranz, die ich meine! Die Herren Pfarrer hätten doch wahrhaft Arbeit genug, ihre in die Sekten abgesprungenen Schäflein in die Landeskirche zurückzuführen. Was kümmert sie das alles, wenn nur ja niemand katholisch wird!

Ein Mann, protestantisch getraut, der mich, wie auch schon, sehr freundlich empfängt und mir schon manchen Dienst erwiesen hat, erzählte, wie er schon lange vor der Bekanntschaft mit seiner jetzigen Frau nicht mehr in die Kirche ging, da weder sein Vater noch seine Mutter je in die Kirche gingen. Von sieben Geschwistern sei nur eines katholisch verheiratet. Die Familie wohnte nicht in der Diaspora, sondern in Industriegegenden der Kantone Solothurn und Aargau. Welche Verantwortung solcher Eltern vor dem allwissenden Gott!

Zum Schluß soll noch ein Passus aus dem eingangs erwähnten Artikel angeführt werden, mit dem wir durchaus einig gehen können: »Man verlangt in der Regel zu viel von seinen Pfarrkindern oder hält sie für Theologen oder tiefgründige geistige Persönlichkeiten ohne Rücksicht auf ihre Herkunft, ihren Bildungsgang und ihre Beschäftigung. Die Weltfremdheit ist eines der größten Hindernisse seines Wirkens, sei er nun weltfremd aus Prinzip — das ist das Schlimmste! — oder nur, weil er nicht imstande ist, sich in die Lage anderer zu versetzen. Die Person trägt jetzt das Amt, nicht umgekehrt.«

In weiten Kreisen des Volkes, auch des gläubigen Volkes, gilt das Amt nicht mehr das, was es früher galt. Nicht der Pfarrer als Priester ist geachtet, sondern als Mensch, als ganzer Mann, als Persönlichkeit. Die heutigen Menschen wollen im Priester den edlen, gütigen Mann sehen. Dann anerkennen sie ihn auch als Seelsorger. Die humanitas et benignitas Salvatoris nostri muß sich in unserem Priesterleben widerspiegeln.

A. S., Pfr.

Priesterweihe

im Missionshaus Bethlehem, Immensee

(Mitget.)

Am letzten Palmsonntag erteilte S. Exz. Christian Caminada, Bischof von Chur, in der Institutskapelle in Immensee folgenden 13 Mitgliedern der Missionsgesellschaft Bethlehem die heilige Priesterweihe: Borer Anton, Büberach (Solothurn); Brun Hermann, Schüpfheim (Luzern); Cortesi Valentino, Poschivao (Graubünden); Greter Josef, Buchrain (Luzern); Guntern Josef, Ried-Brig (Wallis); Hubmann Otto, Wil (St. Gallen); Hurmi Otto, Einsiedeln (Schwyz); Kappeler Albert, Au (Thurgau); Krömmler Johann, Eggersriet (St. Gallen); Lipp Josef, Uster (Zürich); Steiner Dominik, Schwyz; Stocker Augustin, Obermumpf (Aargau); Sturm Georg, Pfäffikon (Schwyz).

Die Neupriester werden an Ostern in ihrer Heimat die Primiz feiern; sie stammen alle aus Familien, die im Durchschnitt mehr als sieben Kinder haben.

Schweiz. Priesterverein »Providentia«

(Mitg.) Die werten Mitglieder werden darauf aufmerksam gemacht, daß die *Generalversammlung* Dienstag, den 11. Mai, in *Weinfeldeln* (Hotel Krone) stattfindet. Traktandenliste und Jahresbericht werden nächster Tage zugestellt. Der Vorstand erwartet zahlreiche Beteiligung.

Korrektur

zum Artikel »Das Verhältnis von Staat und Kirche im Kt. St. Gallen«.

Letzte Nr., S. 184, zweite Spalte, ist unter 2. a) zu ergänzen: »Die konfessionellen Kantonsteile geben sich im Rahmen der Verfassung und des Gesetzes ihre Organisation selbst, wie sie auch im Rahmen ihrer Organisation *selbständig die allgemein verbindlichen Verordnungen erlassen.*« Am Schluß dieses Abschnittes ist zu lesen: »Es besitzen *also die konfessionellen Kantonsteile* Autonomie.« Unter c) am Schluß: »... als die Interessen des katholischen *Kantonsteils* hauptsächlich auf dem Gebiet der Verwaltung liegen.« S. 185 unter e): »Eine öffentliche Anstalt im weitesten Sinne bedeutet eine zu einem bestimmten Zweck von einer Person des öffentlichen Rechts hergerichtete Gesamtheit von Mitteln.« ...

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel

Gebete im Monat Mai.

An die hochw. Pfarrämter der Diözese Basel.

Der Hl. Vater, Pius XII., bittet auch dieses Jahr wieder, daß während des Monats Mai überall, insbesondere von seiten der Kinder, eifrig zur Mutter Gottes gebetet werde für das Heil der Menschheit und einen baldigen gerechten Frieden. Der Krieg ist die Folge der Abkehr von Gott und seinen Geboten. Um ein friedliches Zusammenleben aller Nationen zu erzielen, ist die Rückkehr zur ganzen christlichen Lebensgestaltung unerläßlich, im Sinne auch der vom Hl. Vater angeregten Weihe des Menschengeschlechtes an das Unbefleckte Herz Marias.

Wir erinnern an unsere diesbezüglichen Weisungen im diesjährigen Fastenhirtenbrief.

Mit Gruß und Segen

† Franciscus, Bischof.

Kruzifixe, Rosenkränze, Heiligenbildchen, Statuen in großer Auswahl

Buchhandlung **Räber & Cie.** Luzern

Christenlehrkontrollen

in feiner solider Leinwandausführung, mit schöner Vergoldung und praktischer auswechselbarer Kartoneinlage liefert als Spezialität sehr preiswürdig

Josef Camenzind
Buchbinderei
Wohlen/Aargau

Kirchenausstattungen aus

Marmor

Kalkstein, Serpentin, Sandstein.
Renovationen, Aufpolieren, Ersatz.
Grabmale, Gedenkplatten,
Gedenktafeln.
Cueni & Cie., Laufen (B. J.)

Meßwein

sowie in- und ausländische
Tisch- und Flaschenweine

empfehlen

Gebrüder Nauer

Weinhandlung

Bremgarten

Beidrigste Meßweinflieferanten

Ehe Katholische
anbahnung, diskret, streng
reell erfolgreich
Kirchliche Billigung
Auskunft durch Neuland-Bund,
Basel 15/H Fach 35 603



Meßweine

sowie **Tisch- u. Flaschenweine**
beziehen Sie vorteilhaft
von der vereidigten, altbekannten
Vertrauensfirma

Fuchs & Co. Zug
Telephon 4 00 41

Soeben erscheint:
von MAGNI

Unsere Antwort auf die Botschaft von Fatima

88 Seiten. Kartonierte 90 Rappen
Die Schrift gibt klare und einfache
Anleitung, wie jeder im eigenen
Leben die Botschaft der Mutter-
gottes von Fatima durchführen
und vor allem sein Gebetsleben
im Geiste dieser Botschaft für die
Nöten der Gegenwart fruchtbar
gestalten kann.

Kanifiuswerk Freiburg

- *Rechtzeitige Aufgabe der Inserate
bietet Gewähr für gute Ausführung
sowie Einhaltung der Daten
der Erscheinung!*

Mustermesse Basel

Stand 144, Halle I, rechts

G. Ulrich, Devotionalien, Olten

P212020n

Bereits in zweiter Auflage ist erschienen:

Dr. J. Strebel

Geschiedene Ehen

Gedanken und Erfahrungen eines Richters

Kartonierte Fr. 4.80

Die Schrift von Bundesrichter Strebel, die eines unserer brennendsten sozialen Probleme nach allen Seiten hin beleuchtet, gehört in die Hand jedes Richters, jedes Sozialpolitikers, jedes Publizisten und jedes Seelsorgers und nicht zuletzt in die Hand aller jener, die von einer Ehescheidung ein neues Lebensglück erwarten. Die Schrift dieses erfahrenen Richters befreit sie von einer verhängnisvollen Illusion.

Nat.-Rat. Dr. K. Wick.

Verlag Räder & Cie., Luzern



L. RUCKLI JUNIOR, LUZERN

Gold- und Silberschmiedewerkstatt

KIRCHENKUNST

TELEPHON 2 42 44

BAHNHOFSTRASSE 22 a

Kirchliche Nachschlagewerke

Biblisches Beispiel-Lexikon

Die heilige Schrift in Leben und Lehre
für Katechese und Predigt. 2 Bände,
Lexikonformat. Leinen gebunden Fr. 55.35

Kurze Biblische Realkonkordanz

Das handliche Bibel-Lexikon in Taschenformat für Schule und Predigt.
Leinen Fr. 9.55

Luegs: Biblische Realkonkordanz

2 Bände, Halbleder, 5. Aufl. Vergriffen, nur soweit Vorrat. Antiquarisch Fr. 16.—

Handbuch der religiösen Gegenwartsfragen

Herausgeb. von Erzbischof Dr. Conrad Gröber. Halbleinen Fr. 8.35

Kirchliches Handwörterbuch

Ein kurzgefaßtes Nachschlagewerk der kirchlichen Dinge für Laie u. Schule.
Leinen Fr. 5.60

Lexikon für Theologie und Kirche

10 Bände. Leinen Fr. 396.90

Buchhandlung **Räder & Cie.**
Luzern

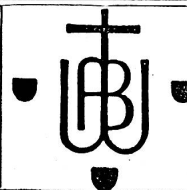
VERLAGSWECHSEL-ANZEIGE

Wir teilen der hochw. Geistlichkeit mit, daß wir mit Wirkung ab 10. April 1943 vom Verlag des

Religionsbuch für das Bistum Basel

zurückgetreten sind. Mit genanntem Datum ist der Vertrieb an die Buchdruckerei Union A.G. in Solothurn übergegangen.

BENZIGER VERLAG EINSIEDELN



Atelier für kirchliche Kunst

A. BLANK VORM. MARMON & BLANK
WIL ST GALLEN

Ausführung von Altären, Statuen u. kunstgewerblichen Arbeiten für Kirchen Kapellen u. das christliche Heim. Restauration alter Schnitzwerke u. Gemälde. Diebstahlsichere Tabernakelneubauten. Kunstgewerbliche Holzgrabzeichen